

## Beschluss des Regierungsrates

betreffend

### Abänderung der Verordnung vom 5. Oktober 1878 betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amts- blattes.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. § 7 litt. i der Verordnung betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes vom 5. Oktober 1878 erhält folgende Fassung:

§ 7. Dem Amtsblatt werden beigegeben:

- . . . . .
- i) die amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, soweit es sich um Amtsstellen handelt oder von Privatabonnten die Beigabe (für dieses Jahr bis Ende Februar, später je-  
weilen vor Ablauf des Monats November für das folgende Jahr) bei der Staatskanzlei speziell verlangt wird.

II. Aufnahme dieses Beschlusses ins Amtsblatt.

Zürich, den 11. Februar 1897.

Vor dem Regierungsrate:

Der Staatsschreiber,

Stüssi.